

Symposium: „Trusted Computing Group“ (TCG)
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), 2. und 3. Juli 2003

TCG und NGSCB auf dem Prüfstand des Wettbewerbsrechts

Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig LL. M.



Zentrum für Europäische
Integrationsforschung (ZEI), Bonn

2. Ebene: Entwicklung eines Betriebssystems durch Microsoft

⇒ Betriebssystem

⇒ Artikel 82 EG

1. Ebene: Standardisierung durch TCPA / TCG

⇒ Rechnerplattform

⇒ Artikel 81 EG

Artikel 81 EG

(1) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle **Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen**, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und **eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs** innerhalb des Gemeinsamen Marktes **bezwecken oder bewirken**,
...

Auswirkungen von Standards auf den Wettbewerb:

Erhöhung der Austauschbarkeit, Kompatibilität und
Interoperabilität von Wirtschaftsgütern

positiv

Errichtung von Marktzutrittsschranken

negativ

Pfadabhängigkeiten (Lock-in-Situationen)

negativ

Wettbewerbsrechtliche Anforderungen an Vereinbarungen über Standards:

- Die Vereinbarung darf die beteiligten Unternehmen weder rechtlich noch faktisch binden.
- Die Vereinbarung muss offen und transparent sein.
- Das Standardisierungsverfahren muss offen, transparent und nicht diskriminierend sein.

Wettbewerbsrechtliche Problempunkte bei der Trusted Computing Group:

- Die Bedingungen der Mitgliedschaft benachteiligen kleine und mittlere Unternehmen.
- Die Mitgliedschaft ist von zentraler Bedeutung (Einfluss auf die Standardisierung, Erlangung technischen Wissens, früher Zugriff auf Spezifikationen, Lizenzierung essentieller Patente).
- Auswirkungen auf Open-Source-Projekte?

Artikel 81 EG

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen ... zwischen Unternehmen,

...

die unter **angemessener Beteiligung der Verbraucher** an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder **zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts** beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Artikel 82 EG

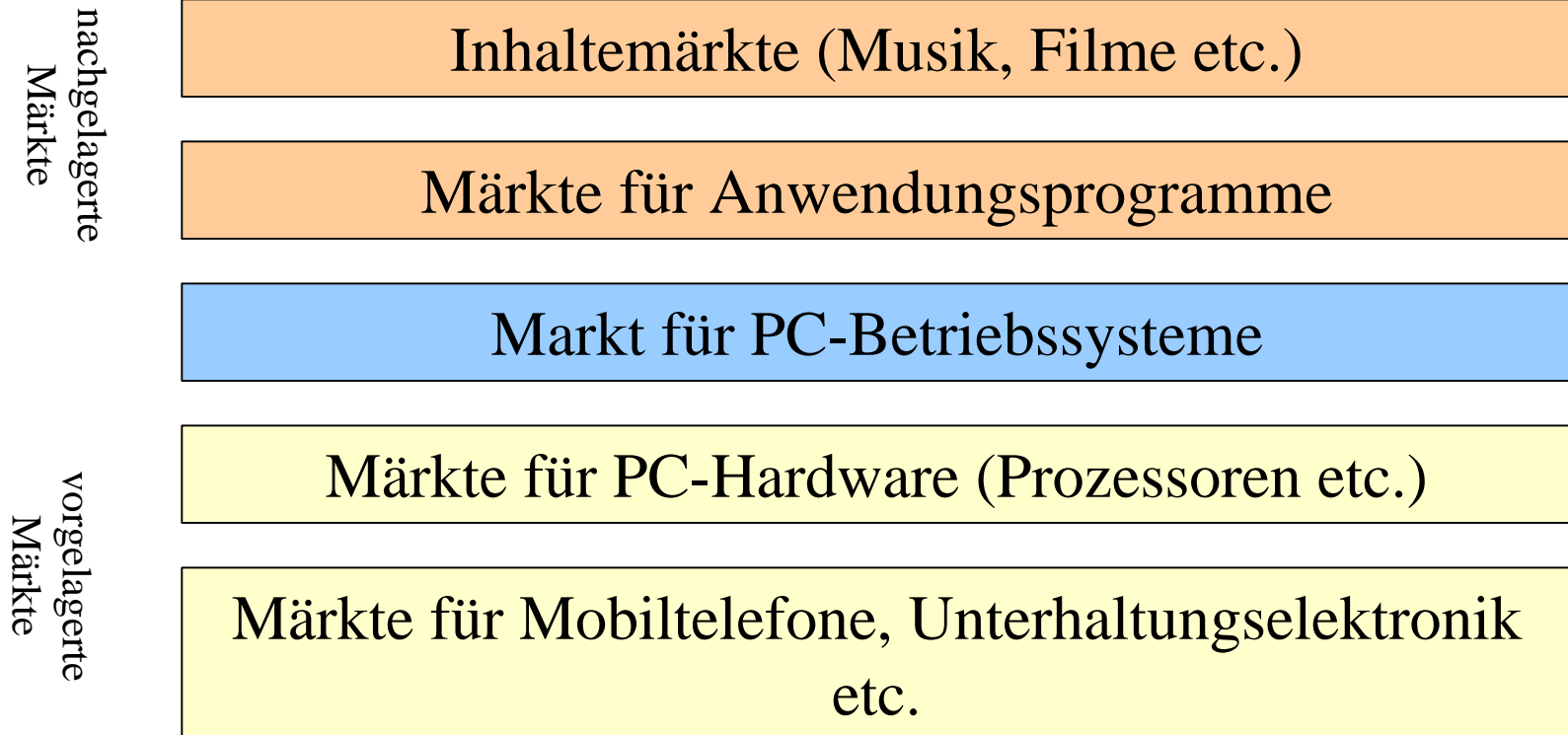
Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und **verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung** auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

...

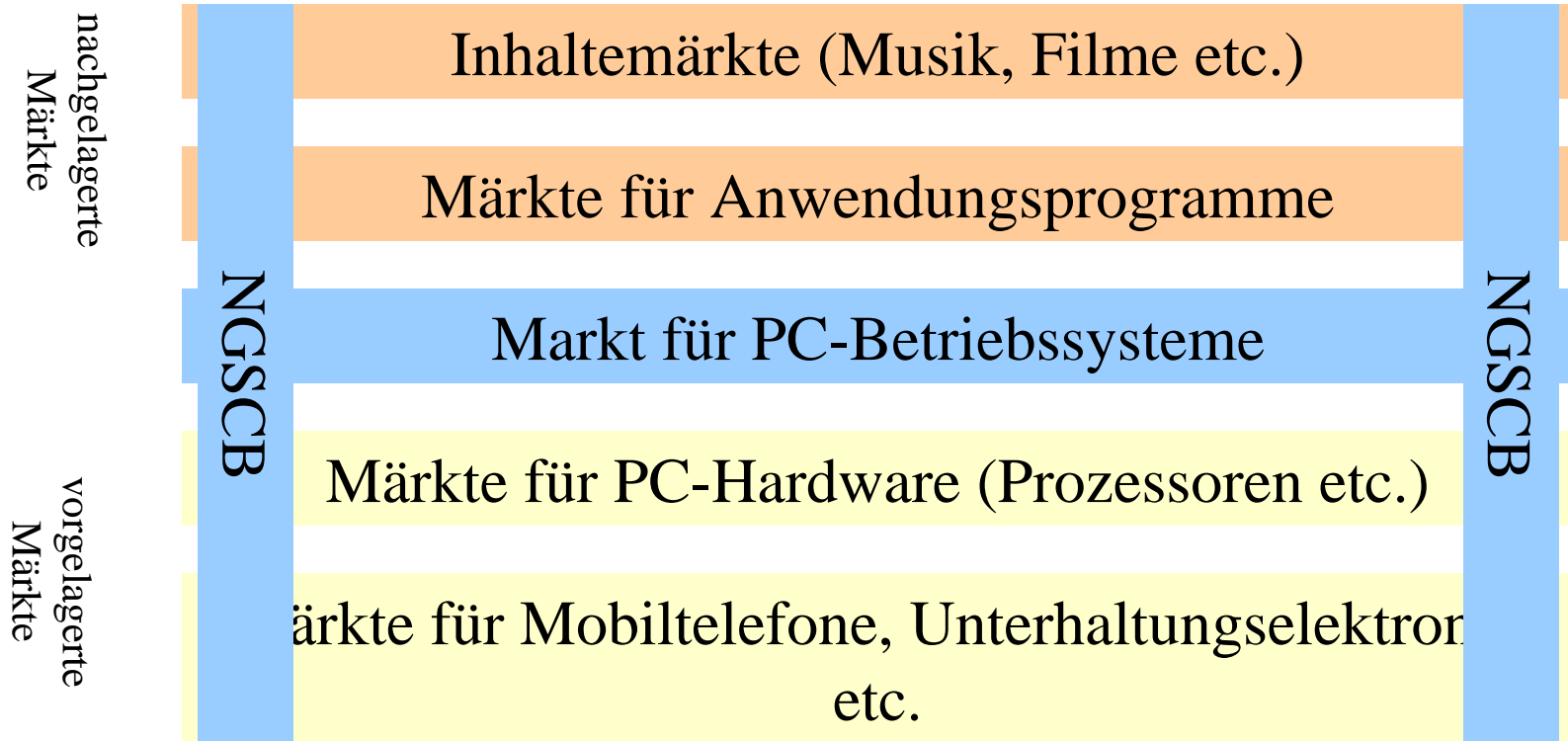
1. Problem: Vertikale Integration

- Microsoft ist nicht nur auf dem Markt für PC-Betriebssysteme tätig, sondern auch auf den Märkten für Anwendungsprogramme.
- Die Anwendungsprogramme sind von der API des Betriebssystems abhängig.
- Die Schaffung neuer (NGSCB-)Funktionen auf Betriebssystemebene eröffnet neue Missbrauchspotentiale.

2. Problem: Schaffung neuer Interdependenzen



2. Problem: Schaffung neuer Interdependenzen



**Kriterien für die Prüfung eines Verstoßes gegen Artikel 82 des
EG-Vertrages durch einen Missbrauch auf einem nicht
beherrschten *interdependenten* Markt:**

- Nachfrage- und Angebotsstruktur der Märkte
- Merkmale der Produkte
- Rückgriff des beherrschenden Unternehmens auf seine Macht auf dem beherrschten Markt zum Zwecke der Durchdringung des mit diesem zusammenhängenden Marktes
- Marktanteil des beherrschenden Unternehmens auf dem nicht beherrschten Markt
- Ausmaß der Kontrolle des beherrschten Marktes

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Informationen:

Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig

Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung

Walter-Flex-Str. 3, 53113 Bonn

Tel: 02 28 / 73 18 91 Fax: 02 28 / 73 18 93

E-Mail: ch.koenig@uni-bonn.de

WWW: <http://www.zei.de>